

## Wichtige Hinweise Trinkwasseranschluss

- 1) Hausanschlüsse über DN 50 werden nach Aufwand berechnet.
- 2) Die Anschlusslänge für den Hausanschluss wird zwischen Straßenkappe und Hauswand bzw. Zählerplatz gemessen und auf volle Meter gerundet.
- 3) Der Grundpreis gilt als Mindestpreis für eine Anschlusslänge bis 3 m und bis DN 50.
- 4) Die Hausanschlüsse werden ausschließlich von den SWZ oder in deren Auftrag hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen stets zugänglich, vor Beschädigung geschützt sein und dürfen nicht überbaut werden.
- 5) Bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen bzw. bei ungewöhnlichen Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken ist die Stadtwerke Zittau GmbH berechtigt, nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert.
- 6) Der Mauerdurchbruch für den Hausanschluss ist grundsätzlich vom Anschlussnehmer/in herzustellen und zu verschließen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgt dies auch durch die Stadtwerke Zittau GmbH, ohne dass diese dazu verpflichtet ist. In diesem Fall erfolgt die Berechnung nach Aufwand.
- 7) In nicht unterkellerten Gebäuden ist die frostsichere Verlegung des flexiblen Schutzrohres DN 70/100 mit einem maximalen Biegeradius von mindestens 0,9 m vorher vom Anschlussnehmer/in Abstimmung mit der Stadtwerke Zittau GmbH bauseitig zu veranlassen.
- 8) Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, die Wassermesseinrichtung vor Abwasser, Schmutzwasser und Grundwasser sowie insbesondere vor Frost zu schützen. Er haftet für deren Abhandenkommen oder Beschädigung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Ständige Zugänglichkeit und der Zutritt zum Wasserzähler und zur Hauptabsperrvorrichtung sind zu gewährleisten.
- 9) Gemäß § 126 Bundesbaugesetz hat der Eigentümer das Anbringen von Kennzeichen und Hinweisschildern für Wasseranlagen auf seinen Grundstück zu dulden.
- 10) Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der Stadtwerke Zittau GmbH entfernt, so ist die Stadtwerke Zittau GmbH unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Handwerkerstunde zu fordern.
- 11) Beim Hausanschluss wird nur nichtleitendes Material eingesetzt. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass sie von einem bestätigten Elektrofachmann vor Beginn der Arbeiten am Wasserrohrnetz die bestehenden Erdungsleitungsanschlüsse (einschl. Blitzschutz) von diesem entfernen und durch andere Maßnahmen ersetzen lassen.
- 12) Nach Beendigung der Arbeiten am Wasserrohrnetz ist eine Überprüfung der Erdung vornehmen zu lassen. Während der Dauer der Arbeiten dürfen keine Elektrogeräte in Betrieb genommen werden, die an eine Hausanschlusserdung angeschlossen sind.
- 13) Befundprüfung eines Wasserzählers > Q3 16 auf Verlangen des Kunden einschließlich Zählerwechsel, Transport und Beglaubigungsgebühr auf Anfrage nach tatsächlichem Aufwand.
- 14) Kostenstand; Umsatzsteuer. Die vorgenannten Beträge entsprechen dem Kostenstand vom 01.04.2009. Die anfallende Umsatzsteuer (ermäßigter bzw. Regelsteuersatz) ist in der folgenden Übersicht enthalten